

# Allgemeine Geschäftsbedingungen der

## Rigo Glas Ges.m.b.H

Geltungsbereich: Die nachfolgenden Bedingungen haben für die oben angeführten Unternehmen (AN) Geltung, soweit in den besonderen Bestimmungen der Auftragsnahme nichts Gegenteiliges spezifiziert ist. Durch Erteilung des Auftrages erklärt sich der Auftraggeber (AG) mit diesen Bedingungen einverstanden.

Angebote, Auftragsannahme: Alle Angebote freibleibend und werden aufgrund der, vom AG beigestellten Planunterlagen erstellt. Der AG bestätigt, dass er sich von der Funktionalität und technischen Gestalt der Ausführungen überzeugt hat. Vom AG erteilte Aufträge gelten erst nach Auftragsbestätigung oder stillschweigend durch Ausführung als angenommen. Änderungen des Auftrages bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers. Mengen- wie auch Ausführungsänderungen auf Wunsch des AG berechtigen den AN zu einer angemessenen Neufestsetzung der Preise, bzw. zu einer einvernehmlichen Neufestsetzung der Liefertermine. Im Falle einer Stornierung des Auftrages ist der AN berechtigt, vollen Kostenersatz für bereits durchgeführte Leistungen und oder Bestellungen zu verrechnen.

Lieferung: Angaben über Lieferzeiten sind unverbindlich. Für reine Warenlieferungen gelten die angeführten Preise ab Werk, sofern die Errichtung vor Ort Bestandteil des Auftrages ist, gelten die Preise frei Haus, montiert. In diesem Fall hat der Auftraggeber dafür Sorge zu tragen dass dem Personal des AN während der Bauphase ungehindert Zugang zum Errichtungsort ermöglicht wird. Für die Absicherung des Vertragsgegenstandes durch Feuer und sonstigen Elementarereignisse hat der AG ab dem Zeitpunkt der Anlieferung auf die Baustelle Sorge zu tragen.

Ausführungsstandard: Glasbauarbeiten werden nach den einschlägigen Ö-NORMEN durchgeführt.

Abnahme: Bei mängelfreier Fertigstellung des Vertragsgegenstandes, spätestens bei dessen Nutzungsbeginn hat der Auftragnehmer das Recht auf Abnahme. Das Auftreten von geringfügigen Mängeln hat keine Verzögerung der Abnahme zur Folge, jedoch ist der AN verpflichtet, die Mängel innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Verschieben sich die geplanten Fertigstellungstermine um mehr als 60 Tage aus Gründen, die der AN nicht zu vertreten hat, so ist er berechtigt, eine Teilabnahme zu begehren und seine Kosten in Rechnung zu stellen.

Mit dem Datum der Abnahme oder Teilabnahme geht die Gefahr der Beschädigung oder des zufälligen Unterganges der Leistung auf den AG über.

Eigentumsvorbehalt: Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragsgegenstandes bleibt dieser im Eigentum des AN.

Rechnungslegung, Zahlung: Der AN ist berechtigt, Teilrechnungen über 100% der erbrachten Leistung zu legen. Ein allfällig vereinbarter Deckungs- und Haftrücklass ist gegen Legung einer Bankgarantie vorab zur Auszahlung zu bringen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind 30 % der Auftragssumme bei Auftragsannahme fällig, weitere 40 % bei Montagebeginn und 30 % bei Übergabe zur Zahlung fällig. Sämtliche Rechnungen sind binnen 14 Tagen ohne Abzug auf das vom AN namhaft gemachte Konto zu überweisen. Barzahlungen an Vertreter und sonstige Handlungsbevollmächtigte des AN sind ausgeschlossen. Bei Zahlungsverzug ist der AN berechtigt, Verzugszinsen im Ausmaß der, von der Öst. Nationalbank veröffentlichten Bankrate zuzüglich 6% p.a. zu berechnen.

Gewährleistung/Garantie: Der AN garantiert, dass der Vertragsgegenstand frei von Rechten Dritter ist und im Rahmen der gültigen Ö-NORMEN errichtet wird. Für E-Motoren, Antriebe und Steuerungen, sowie sonstige bewegliche Teile gewährt der AN eine Garantie von 6 Monaten ab Abnahme des Vertragsgegenstandes. Für allfällige andere Mängel jeder Art übernimmt der AN die Garantie zur kostenlosen Beseitigung innerhalb von 24 Monaten gerechnet vom Tag der Abnahme.

Rücktritt vom Vertrag: Der AN hat das Recht, sofort vom Vertrag zurückzutreten, sollte sich die wirtschaftliche Situation des AG derart verschlechtern, dass die Bezahlung des Vertragsgegenstandes in Frage gestellt ist. In diesem Fall hat der AN Anspruch auf Ersatz der bis dahin erbrachten Leistungen. Veröffentlichungsrechte: Mit der Annahme des Auftrages erwirbt der AN das Recht zur Veröffentlichung von Plänen und Photos des fertiggestellten Vertragsgegenstandes. Gerichtsstand: Bei Meinungsverschiedenheiten gelten folgende Dokumente in der Reihenfolge der Aufzählung:

Auftragsbestätigung, bzw. Auftragschreiben, das Verhandlungsprotokoll - soweit vorhanden, das jeweilige Angebot in seiner letzten Fassung und die einschlägigen Ö-NORMEN. Gerichtsstand sind die sachlich zuständigen Gerichte am Sitz des AN.